

GESETZBLATT¹⁰¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht

der Karl-Marx-Universität

1961 I Nr. 19

1961 I

Berlin, den 20. März 1961

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
22.2.61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften I.....	101
28. 2. 61	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	101
28. 2. 61	Anordnung über Eehandlungsvorschriften für Weberei-, Wirkerei- und Konfektions-erzeugnisse	102
28.2. 61	Anordnung Nr. 3 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	104
16.2. 61	Anordnung Nr. 5 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —	104

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.

Vom 22. Februar 1961

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 183) wird in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 2 (Richtlinie für die Tätigkeit und Zusammensetzung der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften) zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 185) wird wie folgt ergänzt:

„sowie je einem Vertreter der Räte der größeren kreisangehörigen Städte;“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

* 2. DB (GBI. I 1960 S. 422)

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 22. Februar 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 579) wird in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 580) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einrichtung der Bauernmärkte sind die örtlichen Räte verantwortlich.

(2) Bauernmärkte sind in den in der Anlage** bezeichneten Städten und Industriorten einzurichten.

(3) Darüber hinaus können in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 5000 Einwohner Bauernmärkte eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Bauernmärkte ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, mitzuteilen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises können auch in anderen Städten und Gemeinden Bauernmärkte eingerichtet werden. Die örtlichen Räte werden dabei von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, unterstützt.“

* 7. DB (GBI. I 1939 S. 702)

** s. GBI. 1953 S. 583

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1960